

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 21

Wolfsburg, 14. Juni 2024

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Förderung inklusiver Projekte in Wolfsburg	Seite 282 - 285	Bebauungsplan „Steimker Berg, 1. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg der Stadt Wolfsburg	Seite 290
Einziehung eines Teilstücks des Verbindungsweges mit der Straßennummer 0040-3, zwischen dem „Birkenweg“ und dem „Ahornweg“ im Stadtteil Steimker Berg	Seite 285	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	Seite 291
Widmung von Rad- und Gehwegen am EKZ Laagberg im Baugebiet „Laagberg Nord, 2. Änderung“ im Stadtteil Laagberg	Seite 286	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 292
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Wendeberg II“ im Ortsteil Heiligendorf	Seite 287 - 289	Öffentliche Zustellungen	Seite 293 – 294

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Richtlinie zur Förderung inklusiver Projekte in Wolfsburg

Präambel:

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und unabhängig von Behinderung, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger individueller Merkmale und Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und sich zugehörig fühlen.

Die Stadt Wolfsburg verfolgt das Ziel, Benachteiligungen und Barrieren, welche die Teilhabe von Wolfsburger*innen am gesellschaftlichen Leben gefährden oder behindern, zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Richtlinie zur Förderung inklusiver Projekte in Wolfsburg werden insbesondere Projekte und Initiativen gefördert, welche die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung fokussieren und durch die Realisierung die Teilhabe aller in Wolfsburg lebenden Gruppen fördern.

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Wolfsburg fördert Projekte, die erkennbar neue Schwerpunkte und Akzente im Bereich der Teilhabe setzen. Die Interessen von Menschen mit Behinderungen müssen bei dem Projekt erkennbar im Vordergrund stehen. Das Projekt leistet einen Beitrag dazu, die Barrieren für Menschen mit Behinderung abzubauen bzw. die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Stadtgesellschaft sichtbar zu machen und unterstützt das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Stadt Wolfsburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte, von denen Menschen mit Behinderung unmittelbar profitieren und die gemeinnützig ausgerichtet sind.

Hierzu gehören insbesondere Projekte,

- die die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der Inklusion aufgreifen, reflektieren und weiterentwickeln;
- die zur Vernetzung und Qualifizierung beitragen;
- die eine inklusive Öffnung und Erweiterung von Strukturen und Programmen bereits bestehender Angebote im Fokus haben und eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes darstellen;
- in denen Menschen mit Behinderungen ihr Potenzial unter professioneller Anleitung weiterentwickeln und zugleich ihr kreatives Schaffen öffentlich präsentieren;
- die zeitlich begrenzte Kooperationsprojekte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sind.

Außerdem können Veranstaltungen und Workshops, die „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ zum Thema haben, gefördert werden.

Der Geschäftsbereich Soziales berät Sie zur Förderfähigkeit von Projekten.

Entscheidend ist, dass das Projekt der Stadtgesellschaft zugutekommt und nicht nur auf eine Gruppe oder einen Verein begrenzt bleibt.

Die Fördermittel können für Honorare und Sachkosten eingesetzt werden.

Nicht gefördert werden:

- Laufende Kosten (z.B. Personal- und Mietkosten)
- Investitionen und bauliche Maßnahmen
- Reine Forschungsprojekte
- Catering und Getränke

§ 3 Zuwendungsempfänger*innen

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind volljährige Einwohner*innen von Wolfsburg sowie gemeinnützige bzw. ehrenamtlich tätige Vereine und Institutionen mit Sitz in Wolfsburg. Anträge zur Förderung von Mikroprojekten (bis 500,00 €) sind bereits ab einem Mindestalter von 14 Jahren möglich. Antragsteller*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Einwilligung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen in Wolfsburg durchgeführt werden.

Parteilpolitische, konfessions- und gewinnorientierte Projekte werden nicht gefördert. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu verwenden und dürfen nicht andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Wenn an einer anderen Stelle Fördermittel beantragt wurden, ist dies offenzulegen. Eine Doppel-förderung durch die Stadt Wolfsburg ist ausgeschlossen. Die Förderung durch Dritte ist für die Beantragung der Fördermittel nach dieser Richtlinie unschädlich.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gezahlt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 LHO grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und beträgt 75 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung), maximal jedoch 1.000,00 €. Falls es sich um Mikroprojekte mit förderfähigen Kosten bis zu 500,00 € handelt, ist eine Förderung von bis zu 100 % möglich. Beträge unter 100,00 € werden nicht gefördert.

Unabhängig von der Förderfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Voraussetzung ist, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und nicht durch bewilligte Projekte bereits gebunden sind.

§ 6 Verfahren

1. Antrag

Die Förderung muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn mit dem zur Verfügung gestellten Formular schriftlich beantragt werden. Rechtliche Verpflichtungen für das Projekt (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse etc.) sind somit erst nach Antragseingang bei der Stadt Wolfsburg möglich.

Der vollständige Antrag beinhaltet:

- das ausgefüllte Antragsformular
- eine unterzeichnete Datenschutz- und Einwilligungserklärung.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss unterschrieben bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, eingereicht werden.

2. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, prüft und genehmigt den Antrag, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird ein Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfänger*innen übersandt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über die Zahlung eines Vorschusses in begründeten Einzelfällen entscheidet der Geschäftsbereich Soziales.

3. Verwendungsnachweisverfahren

Über die bestimmungsmäßige Verwendung der Förderung ist bis zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist ein Nachweis einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist der von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Die Stadt Wolfsburg behält sich im Einzelfall vor, weitere Nachweise zur Verwendung (z.B. Einzelbelege) einzufordern.

Hat die Stadt Wolfsburg einen Vorschuss gezahlt, behält sie sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Beträge zurückzufordern. Dies geschieht in Form eines Rückforderungsbescheids.

Werden Nachweise auch nach zweimaliger Aufforderung nicht eingereicht, wird die gewährte Förderung nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen. Wurde ein Vorschuss gezahlt, wird dieser zurückgefordert. Der Geschäftsbereich Soziales behält sich vor, diese antragstellenden Personen/ Institutionen bei zukünftiger Antragstellung nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 05.06.2024

Der Oberbürgermeister

Einziehung eines Teilstücks des Verbindungsweges mit der Straßenummer 0040-3, zwischen dem „Birkenweg“ und dem „Ahornweg“ im Stadtteil Steimker Berg

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung wird von der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des Verbindungsweges mit der Straßenummer 0040-3 ein Teilstück des Flurstück tlw. 88/9 der Flur 4, Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 193 m mit Wirkung zum 01.08.2024 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Fläche am 04.06.2024 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Widmung von Rad- und Gehwegen am EKZ Laagberg im Baugebiet „Laagberg Nord, 2. Änderung“ im Stadtteil Laagberg

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verbindungswege, 2. Änderung in der Gemarkung Wolfsburg, Stadtteil Laagberg mit Wirkung zum 01.08.2024 zur Gemeindestraße gewidmet:

„Verbindungsweg“

Straßen-Nr. 7500-3

Anfangspunkt:

„Schlesierweg“, Str-Nr. 7500
Flurstück 51/406 der Flur 7

Endpunkt:

„Breslauer Straße“, Str-Nr. 1772
Flurstück 52/250 der Flur 7

„Verbindungsweg“

Straßen-Nr. 7500-2

Anfangspunkt:

„Verbindungsweg“, Str-Nr. 7500-2
Flurstück 52/395 tlw. der Flur 7

Endpunkt:

„Breslauer Straße“, Str-Nr. 1772
Flurstück 52/250 der Flur 7

Der Verbindungsweg mit der Straßenummer 7500-3 liegt auf den Flurstücken 52/378 und 52/386 der Flur 7 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 115 m.

Die Fortführung des Verbindungsweges mit der Straßenummer 7500-2 liegt auf dem Flurstück 52/394 der Flur 7 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 19 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Flächen am 04.06.2024 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Wendeburg II“ im Ortsteil Heiligendorf

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.06.2023 die Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beschlossen.

Die Plangebiete umfassen die in den unten abgebildeten Übersichtsplänen dargestellten Geltungsbereiche südlich des Steinweges und westlich des Lüdjerforthsbaches.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weiteren Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern und für einen Einzelhandel in Heiligendorf zu schaffen. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die Rücknahme der südlichen Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan aus Naturschutzgründen und die Änderung eines Teils der Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche zur Ansiedlung des Einzelhandels.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

**Donnerstag, 20.06.2024 um 18:00 Uhr
im Schützenhaus Heiligendorf, Lütjer Weg 7**

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf der Bauleitpläne mit Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom 20.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024

ganztagig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

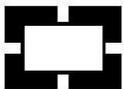
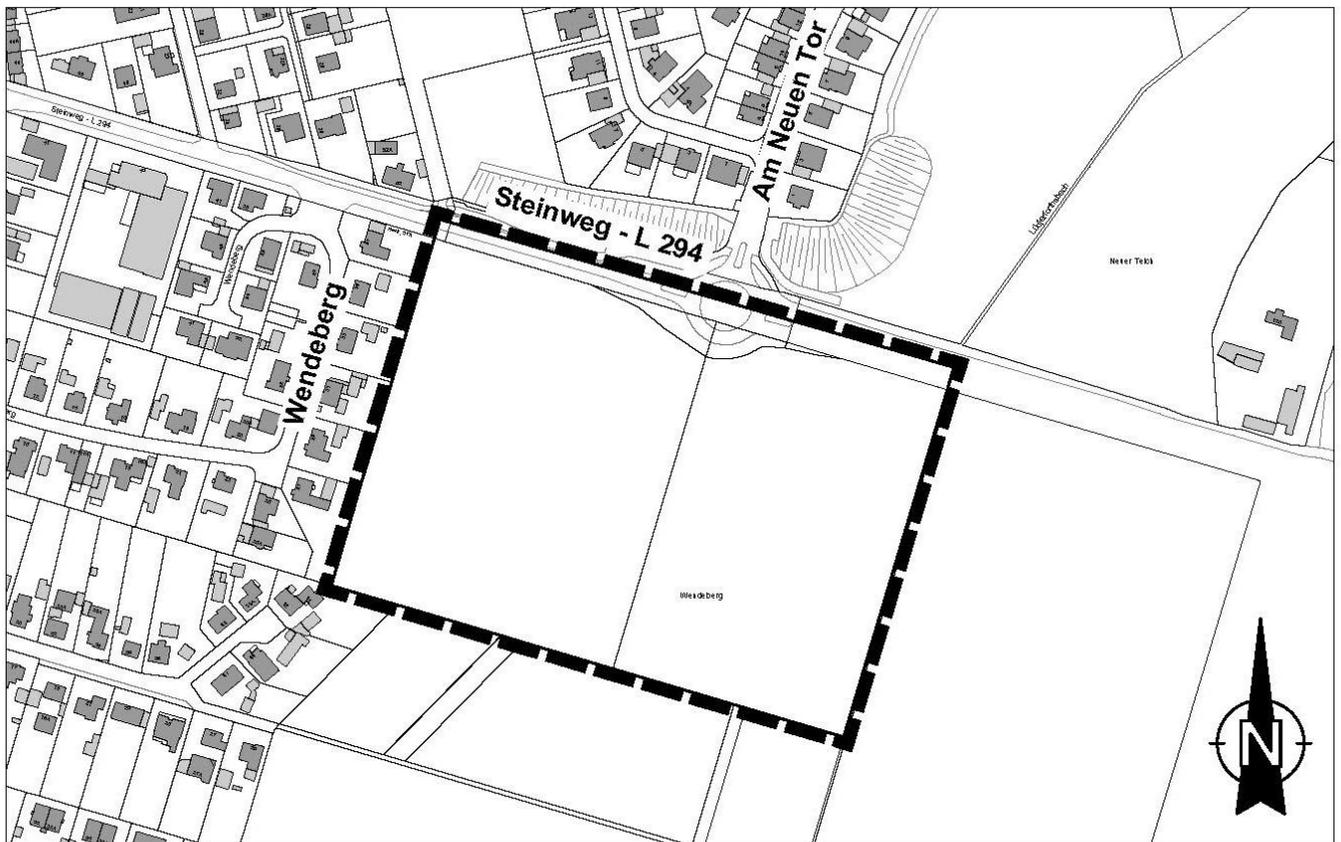
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 310 und 311 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

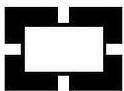
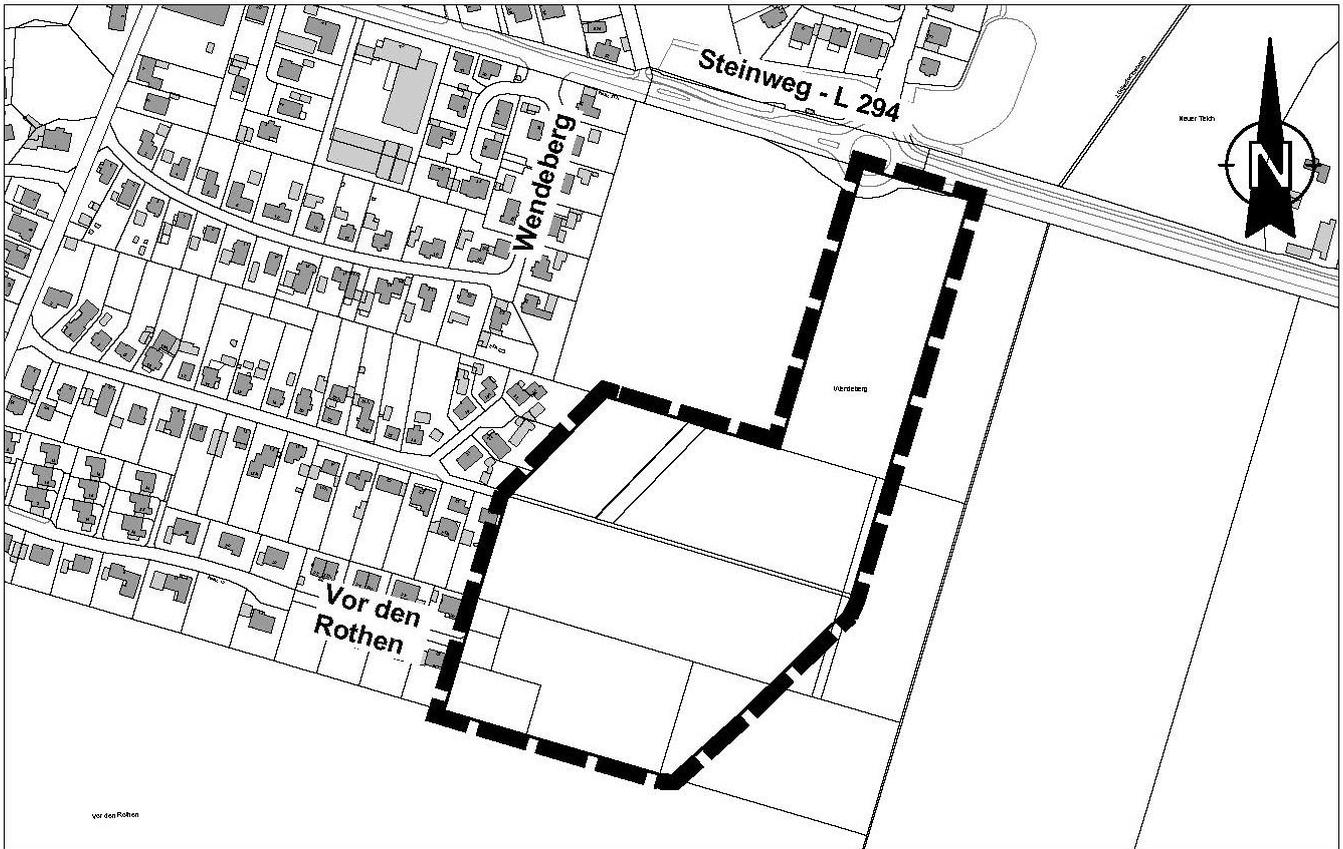


GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WENDEBERG II"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023





GELTUNGSBEREICH DER 22. FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG "WENDEBERG II - FLÄCHENANPASSUNG"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023



Bebauungsplan „Steimker Berg, 1. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg der Stadt Wolfsburg

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

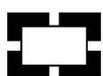
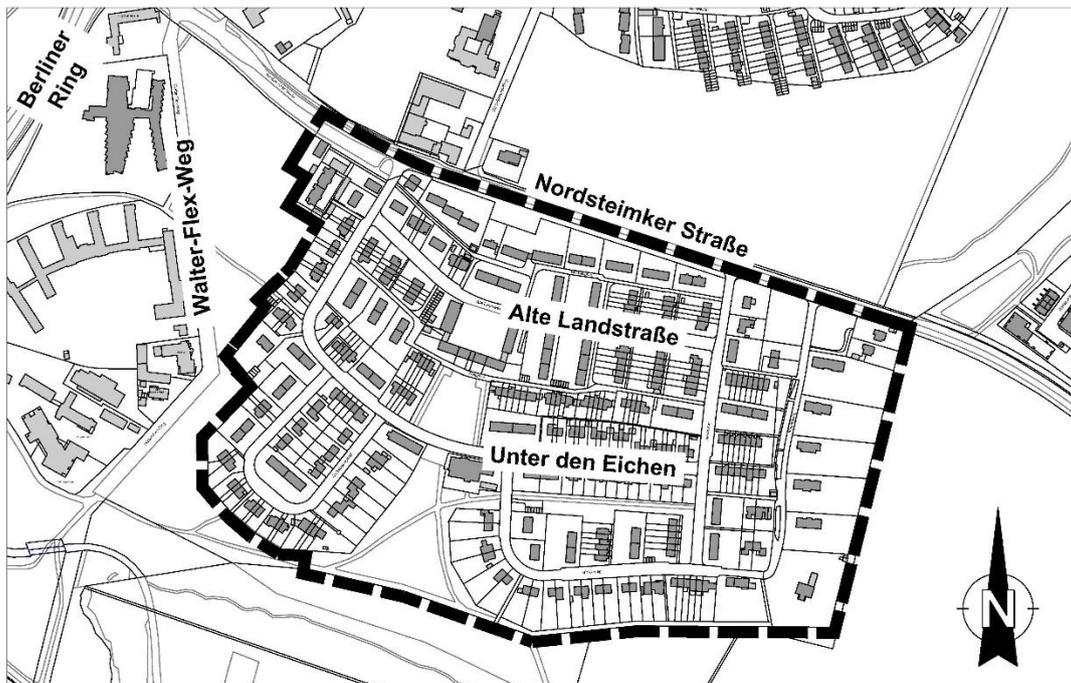
Der Bebauungsplan „Steimker Berg, 1. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" STEIMKER BERG, 1. ÄNDERUNG"
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Stadt Wolfsburg hat von Ihnen im Zuge der Datenverarbeitung zur Erstellung und Umsetzung von Wärmeplänen sowie deren Fortschreibung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Daten bei Dritten erhoben bzw. erhalten. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Stadt Wolfsburg Sie gemäß Artikel 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortliche Stelle

Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Referat Daten, Strategien, Stadtentwicklung – Abteilung Statistik und Stadtforschung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, Telefon: 05361 28-2675, E-Mail: datawarehouse@stadt.wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragte Person

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg, Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle Datenschutzmanagement, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erstellung und Umsetzung von Wärmeplänen sowie deren Fortschreibung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 20, 21 NKlimaG.

Ihre Daten hat die Stadt Wolfsburg bei LSW Energie GmbH & Co. KG sowie bei den auf dem Wolfsburger Stadtgebiet tätigen Bezirksschornsteinfegern erhoben.

Die Stadt Wolfsburg verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- zähler- oder gebäudescharfe Angaben der letzten drei Jahre
 - zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen
 - des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen
- gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben

Ihre Daten werden nach Fertigstellung des kommunalen Wärmeplans pseudonymisiert, spätestens Januar 2026. Aufgrund der Pflicht zur Fortschreibung werden die pseudonymisierten Daten dauerhaft auf Ebene der Baublockseite gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Erhebung der Daten.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige.

Betroffene/r: Michel, Eduard

Letzte bekannte Anschrift: An der Hehlenriede 2, 38550 Isenbüttel

Aktenzeichen: 990202405339

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Michel, Eduard

Letzte bekannte Anschrift: An der Hehlenriede 2, 38550 Isenbüttel

Aktenzeichen: 990202428975

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann